Brüder-Grimm-Straße 29 ▪ 34246 Vellmar
Telefon: 0561/98275-0 ▪ Fax: 0561/98275-20
https://notar-ehmke.de

Andreas Ehmke
Rechtsanwalt & Notar

Merkblatt zum Übergang von Besitz und Eigentum (Umzug)

Inhalt

Merkblatt zum Übergang von Besitz und Eigentum (Umzug) 1
1. Erläuterung der Begriffe 1
2. Vertragliche Regelungen 1
3. Übergang der Lasten und der Versicherungen 2
4. Besitzübergang bei einer vermieteten Immobilie 3
5. Durchführung des Besitzwechsels bei eigengenutzter Immobilie 5

1. Erläuterung der Begriffe

In Kauf– und Überlassungsverträgen finden sich stets die Begriffe »Eigentum« und »Besitz«. Obwohl beide Begriffe in der Alltagssprache oft gleichbedeutend verwendet werden, haben sie im juristischen Sprachgebrauch eine ganz unterschiedliche Bedeutung. So lässt sich nur der Eigentümer aus dem Grundbuch ersehen, nicht jedoch der Besitzer. Auf der anderen Seite ist gerade die Eintragung im Grundbuch unabdingbare Voraussetzung für den Eigentumserwerb, nicht jedoch für den Besitzerwerb.

Unter Eigentum versteht man die formale Rechtsposition, die es einer Person erlaubt, über den entsprechenden Gegenstand zu verfügen, z.B. durch Verkauf oder Belastung (z.B. mit Grundschulden). Bei Grundstücken ergibt sich der Eigentümer aus dem Grundbuch. Eigentum an einer Immobilie wird übertragen durch Einigung mit dem bisherigen Eigentümer über die Rechtsänderung (sog. Auflassung) und Eintragung im Grundbuch aufgrund eines notariell beurkundeten Vertrags.

Besitz stellt hingegen die tatsächliche Sachherrschaft über einen Gegenstand dar, d.h. Besitzer ist derjenige, der eine Sache in seinem Herrschaftsbereich hat. Dies muss nicht zwingend der Eigentümer sein. Der Mieter eines Hauses z.B. ist (unmittelbarer) Besitzer des Hauses, aber nicht Eigentümer. Besitzer eines Grundstücks wird jemand in aller Regel durch Übergabe des Grundstücks (bei einem bebauten Grundstück also mit Schlüsselübergabe). Bei einem vermieteten Objekt ist der unmittelbare Besitz vor und nach dem Kauf beim Mieter. Zu dem im Vertrag geregelten Zeitpunkt (in der Regel die Zahlung des Kaufpreises) geht dann der sog. »mittelbare Besitz« auf den Käufer über. Darunter versteht man das Recht, unter bestimmten Umständen die Herausgabe des Objekts vom unmittelbaren Besitzer (z.B. Mieter) verlangen zu können, z.B. nach Beendigung eines Mietverhältnisses oder eines Nießbrauches.

2. Vertragliche Regelungen

In Kaufverträgen liest man oftmals folgende oder eine ähnliche Formulierung:

> »Besitz und Nutzungen sind mit vollständiger Kaufpreiszahlung zu übergeben. Die Gefahr geht zu diesem Zeitpunkt; öffentliche und private Lasten, Haftung und Verkehrssicherungspflichten ab Eintritt der Fälligkeit auf den Käufer über.«

Dieser Passus regelt, wem das Kaufobjekt zu welchem Zeitpunkt wirtschaftlich zugerechnet wird, d.h. wer die Nutzungen für sich verwenden kann und wer die Kosten zu tragen hat. Diese Regelung ist unabhängig vom Übergang des Eigentums. Der Besitzübergang erfolgt in der Regel vor dem Eigentumsübergang, da für diesen die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegen muss. Erst dann kann die Umschreibung im Grundbuch erfolgen, wodurch das Eigentum übergeht.

Der Zeitpunkt des Übergangs von »Besitz, Nutzungen und Lasten« ist auch für die steuerliche Betrachtungsweise (den Zeitpunkt der »Anschaffung«) entscheidend. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von »wirtschaftlichem Eigentum«. Dieser Begriff ist verwirrend und meint nichts anderes als wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit bzw. wirtschaftliche Verantwortung für ein Objekt. Nach der obigen Formulierung kann der Käufer ab dem Übergang von Besitz und Nutzungen das Objekt beziehen, es vermieten oder damit tun, was er für richtig hält. Er kann auch bereits Umbaumaßnahmen vornehmen. Hierbei sollte er jedoch beachten, dass der Kaufvertrag noch nicht voll erfüllt und er noch nicht Eigentümer ist. Sollte der Kaufvertrag also aus irgendwelchen Gründen doch noch scheitern, kann sich bei getätigten Umbaumaßnahmen Streit darüber ergeben, ob z.B. Aufwendungsersatz oder Schadensersatz zu leisten ist.

3. Übergang der Lasten und der Versicherungen

Der Zeitpunkt des Übergangs der Lasten regelt, ab wann der Käufer die Lasten des Grundstücks zu tragen hat (z.B. Grundsteuer, Versicherungsbeiträge, Wohngeld, Erschließungsbeiträge). Hierbei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Die Grundsteuer (die seit 2025 in neu berechneter Höhe erhoben wird) wird von der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt. Zur Zahlung fällig ist sie vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe je eines Viertels des Jahresbetrags, oder wahlweise in einer Summe am 01.07. des Jahres. Steuerschuldner für das gesamte Kalenderjahr ist somit noch der Verkäufer. Der Käufer hat den Verkäufer jedoch für die Zeit ab Lastenübergang von der Zahlungspflicht freizustellen bzw. ihm die gezahlten Beträge für den Zeitraum ab Lastenübergang zu erstatten. Dies kann z.B. in der Weise erfolgen, dass der Verkäufer hinsichtlich des Quartals, in dem der Lastenübergang erfolgt, noch die gesamte Quartalssumme an die Gemeinde zahlt, während der Käufer dem Verkäufer anteilig den Betrag erstattet, der auf die Tage dieses Quartals entfällt, die nach dem Lastenübergang liegen, und der Käufer die für die folgenden Quartale fällig werdenden Zahlungen unter Angabe der Verkäuferdaten (insb. dessen Steuernummer) an die Gemeinde zahlt. Zu diesem Zweck empfiehlt sich die Löschung eines evtl. vom Verkäufer erteilten Dauerauftrags oder einer entsprechenden Einzugsermächtigung und die Einräumung einer solchen durch den Käufer. Zum nächsten Kalenderjahr wird dann der Käufer selbst Schuldner der Grundsteuer.

In gleicher Weise kann hinsichtlich der Prämienzahlungen etwaiger Gebäudeversicherungen verfahren werden, wenn diese nicht ohnehin gekündigt oder in veränderter Form vom Käufer neu abgeschlossen werden sollen (vgl. hierzu ausführlich unten). Die Fälligkeitstermine der Prämien ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst z.B. die Verpflichtung zur Schneeräumung im Winter sowie alle Vorkehrungen, die notwendig sind, damit kein Dritter durch das Objekt oder seinen Zustand zu Schaden kommt, also auch die regelmäßige Untersuchung der Standsicherheit von Bäumen.

Unter »Gefahr« versteht man das Risiko, dass das Vertragsobjekt zerstört oder beschädigt wird. Dieses Risiko bleibt nach obiger Formulierung bis zur Kaufpreiszahlung beim Verkäufer. Realisiert sich das Risiko also vor Kaufpreiszahlung, z.B. durch höhere Gewalt (Blitzschlag oder Ähnliches), kann der Käufer den Kaufpreis (in entsprechender Höhe) zurückhalten. Realisiert

sich ein solches Risiko nach Zahlung des Kaufpreises, trifft es den Käufer. Daher werden in derartigen Verträgen in der Regel die Ansprüche aus Schadensversicherungen auf den Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung an den Käufer abgetreten, damit er einen Ersatz für die Zerstörung oder Beschädigung des gekauften Objekts hat.

Bestehende Gebäudeschadensversicherungen wie z.B. die Brandversicherung, die Sturm– und Leitungswasserversicherung (»verbundene Gebäudeversicherung«), ggf. mit Elementarschadensschutz (Erdrutsch, Überschwemmungen etc.) sowie eine etwaige Gebäudehalterhaftpflichtversicherung gehen kraft Gesetzes auf den Käufer über. Er kann jedoch innerhalb eines Monats nach Eigentumsumschreibung die Versicherung kündigen, wahlweise mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Versicherungsjahres. Da das gleiche Recht der Versicherung zusteht, ist dieser der Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen (anderenfalls könnte sie in einem späteren Schadensfall die Zahlung verweigern). Die Kündigungsmöglichkeit kann auch zum Anlass genommen werden, die Versicherung auf die Bedürfnisse des Käufers anzupassen (hinsichtlich versicherter Tatbestände, Versicherungssumme etc.) oder zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Zwar besteht (anders als bei der Pkw-Haftpflicht) kein Versicherungszwang, wegen des hohen drohenden Schadens ist allerdings der Abschluss derartiger Versicherungen geradezu unverzichtbar. Ein Monopol der Landesbrandversicherungskammern besteht nicht mehr, sodass Prämien– und Leistungsvergleiche möglich sind.

Seit Juli 2017 muss ferner der Erwerber einer Immobilie (gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes) den erfolgten Eigentumsübergang unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (also dem zur ausschließlichen Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben im betreffenden Kehrbezirk berufenen Schornsteinfeger) schriftlich oder elektronisch mitteilen.

4. Besitzübergang bei einer vermieteten Immobilie

Sollte das Kaufobjekt vermietet sein, bleibt das Mietverhältnis kraft Gesetzes bestehen und ist vom Käufer als künftigem Vermieter zu übernehmen. Ist eine Kaution gestellt, so haftet auch der Verkäufer weiter für deren spätere Rückzahlung (samt Zinsen), es sei denn, er hat dem Mieter angezeigt, dass in Zukunft der Käufer die Kaution verwaltet und der Mieter entlässt den Verkäufer aus der genannten Haftung.

Bis zum Eigentumsübergang (also der Umschreibung im Grundbuch) übt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch der Verkäufer die Funktion des Vermieters aus. Da dem Käufer jedoch ab Besitzübergang die komplette Nutzung, und damit auch der Mietzins des Objekts, zusteht, wird häufig im Kaufvertrag zum einen eine Änderung des Mietvertrags an das Einvernehmen des Käufers gebunden, zum anderen eine Vollmacht des Verkäufers an den Käufer aufgenommen, ab Kaufpreiszahlung sämtliche Rechte des Vermieters wahrzunehmen (so z.B. Mieterhöhungen, Kündigungen wegen Nichtzahlung der Miete, Mahnungen etc.). Denn nur eine solche Ermächtigung versetzt den Käufer im Verhältnis zum Mieter in die Lage das wirtschaftliche Nutzungsrecht der Immobilie in vollem Umfang auszuüben.

Das Recht der Kündigung wegen Eigenbedarfs steht dem Käufer trotz einer solchen Vollmacht jedoch erst ab Eigentumsübergang zu. Handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung, ist weiter zu beachten, dass sich für den Mieter, der bereits zur Zeit der Begründung von Wohnungseigentum Mieter war, der Eigenbedarfskündigungsschutz gem. § 577a BGB um drei bzw. in Gebieten mit knapper Wohnungsversorgung gar bis zu zehn Jahren verlängert.

Sofern es sich um »sozialen Wohnungsbau« handelt, ist der Mieter gegen Mieterhöhungen ferner durch die Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes zur gesetzlichen Kostenmiete

Brüder-Grimm-Straße 29 ▪ 34246 Vellmar
Telefon: 0561/98275-0 ▪ Fax: 0561/98275-20
https://notar-ehmke.de

Andreas Ehmke
Rechtsanwalt & Notar

geschützt, i.Ü. gelten die gesetzlichen Kappungsgrenzen (20 % Erhöhung in drei Jahren, maximal bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete). Hinzu kommt seit 01.06.2015 (verschärft 2019) die Begrenzung der Wiedervermietungsmiete (sog. Mietpreisbremse)

Beim Verkauf von vermietetem Wohnungs– oder Teileigentum sind einige weitere Besonderheiten zu berücksichtigen:

Leistet der Mieter neben der Kaltmiete eine Nebenkostenvorauszahlung und wird über die Nebenkosten nach Ablauf des Kalenderjahres abgerechnet, bestehen zwei Möglichkeiten zur Regelung im Kaufvertrag.

Zum einen kann eine Zwischenablesung der Zählerstände hinsichtlich der verbrauchsabhängigen Nebenkosten vorgenommen werden. Aufgrund dieser Zwischenablesung kann dann der Verkäufer eine Abrechnung für die bis dahin angefallenen Nebenkosten vornehmen. Er verrechnet dann die tatsächlich geschuldeten Nebenkosten mit den bis dahin vom Mieter geleisteten Vorauszahlungen und gleicht die Differenz mit diesem aus. Der Käufer erhält dann die Vorauszahlungen für die folgenden Monate und rechnet mit dem Mieter aufgrund der üblichen Ablesungen am Jahresende ab. Problematisch ist hierbei, dass die verbrauchsunabhängigen Umlagepositionen von der Hausverwaltung in der Regel als Jahresbeträge ermittelt werden und damit zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung noch nicht zur Verfügung stehen, sodass Verkäufer und Käufer wohl erst nach Ablauf des Kalenderjahres ihre je getrennten Abrechnungen erteilen können.

Alternativ kann derjenige die Abrechnung vornehmen, der am Jahresende Besitzer der Immobilie ist. Ist dies noch der Verkäufer, sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen. Ist dies jedoch bereits (nach Zahlung des fällig gewordenen Kaufpreises) der Käufer, hat der Verkäufer etwaige von ihm bezogene Vorauszahlungen an den Käufer herauszugeben, soweit sie die vom Verkäufer bereits getragenen (bei ihm abgebuchten) Nebenkosten des Mieters übersteigen. Die gesamte Jahresabrechnung wird dann allein vom Käufer vorgenommen.

Die vom Verkäufer in der Vergangenheit gezahlten Wohngelder (Hausgelder) gehen »wirtschaftlich« auf den Käufer über, soweit sie noch vorhanden sind (z.B. in Form von Erhaltungsrücklagen); sie »gehören« freilich allein der Wohnungseigentümergemeinschaft. Der auf die anteilig mitübertragene Rücklage entfallende Kaufpreisteilbetrag wird übrigens nicht mehr von der Grunderwerbsteuer freigestellt.

Für Hausgeldrückstände des Verkäufers haftet der Käufer grds. nicht, außer

- die Gemeinschaftsordnung (oder ein aufgrund einer »Öffnungsklausel« in der Gemeinschaftsordnung später gefasster, nicht angegriffener Mehrheitsbeschluss) legt eine solche Haftung fest (dieser Umstand muss freilich seit 2026 in der Veränderungsspalte der Abt. I des Grundbuchs ausdrücklich erwähnt sein!),
- der Beschluss, der die Zahlungspflicht begründet, wurde erst nach Eigentumsumschreibung auf den Käufer gefasst, mag er auch vergangene Zeiträume betreffen (z.B. eine Jahresabrechnung mit Nachzahlungsbetrag) oder
- der Beschluss wurde zwar noch vor Eigentumserwerb des Käufers gefasst, die Fälligkeit tritt jedoch erst danach ein.

Zur Vorsicht empfehlen sich Erkundigungen beim WEG-Verwalter.

Da das Stimmrecht in der Wohnungseigentümerversammlung an die formale Eigentümerstellung geknüpft ist, sollte ab Besitzübergang eine Stimmrechtsvollmacht des Verkäufers an den Käufer erwogen werden, sofern die Gemeinschaftsordnung dies zulässt.

Brüder-Grimm-Straße 29 ▪ 34246 Vellmar
Telefon: 0561/98275-0 ▪ Fax: 0561/98275-20
https://notar-ehmke.de

Andreas Ehmke
Rechtsanwalt & Notar

5. Durchführung des Besitzwechsels bei eigengenutzter Immobilie

Mit dem Besitzwechsel ist bei eigengenutzten Immobilien meistens auch ein Umzug auf Käufer– und/oder Verkäuferseite verbunden. Dieser erfordert eine langfristige Planung und rechtzeitige Vorbereitung. Die folgenden Punkte sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Gedächtnisstütze einen Überblick über die zu regelnden Angelegenheiten bieten:

Bei selbstbewohnten Objekten sollten Sie am Tag der Schlüsselübergabe die Einheitenzähler für Strom, Wasser, Gas, Heizung etc. ablesen und die entsprechenden Firmen (Stadtwerke; andere Stromanbieter etc. …) über den Bewohnerwechsel informieren sowie die Zählerstände mitteilen. Seit 06.06.2025 (Einführung des sog. 24-Stunden-Lieferantenwechsels) sind rückwirkende Stromab-, Stroman- oder -ummeldungen nicht mehr möglich. Ferner muss neben der Zählernummer auch die sog. Marktlokations-ID (MaLo-ID), 11-stellig, angegeben werden, die auf der Stromrechnung zu finden ist.

Nachsendeaufträge bei der Post sind empfehlenswert, damit auch Sendungen solcher Absender Sie erreichen, die Sie nicht (rechtzeitig) über den Anschriftenwechsel informiert haben. Sie können zwischen einem Nachsendezeitraum von sechs Monaten (Kosten 23,90 €) oder zwölf Monaten (Kosten: 30,90 €) wählen. Um einen reibungslosen Ablauf der Nachsendung zu gewährleisten, ist der Nachsendeauftrag zwei bis drei Wochen vor dem geplanten Umzug zu stellen. Bis zum Ablauf der Nachsendefrist sollten Sie dann in jedem Fall alle Stellen und Personen benachrichtigt haben, von denen Post zu erwarten ist. Bei der Post erhalten Sie auch vorbereitete Postkarten zur Mitteilung der Adressänderung. Auf diese oder ähnliche Weise können Sie Verwandte und Freunde von Ihrer neuen Adresse in Kenntnis setzen. Weiterhin sollten sie die neue Adresse Banken, Versicherungen, Geschäftspartnern, Arbeitgeber, Versorgungseinrichtungen, Zeitschriftenzustellern (Zeitschriften werden vom Post-Nachsendeauftrag nicht erfasst!), Zeitungsverlagen (insbesondere bei eigenen Zustellern), Ärzten, ggf. auch dem Finanzamt, Arbeitsamt, Kindergarten, Schule, der BAFöG-Stelle, dem Mobiltelefondienst und der GEZ (auch per Internet über die Website www.rundfunkbeitrag.de unter der Rubrik »umgezogen«), Bausparkasse, Krankenkasse mitteilen.

Ggf. sind Mitgliedschaften in Vereinen (auch Bücherclub oder Bibliothek) oder Abonnements (Theater, Konzert) oder Wartungsverträge zu kündigen oder der Adresswechsel mitzuteilen.

Ggf. sollte man an die Abbestellung der Tageszeitung und die Bestellung einer neuen Zeitung im neuen Zuhause denken oder aber bei der Tageszeitung die Versendung an die neue Adresse bewirken.

Die Banken bieten oftmals einen Umzugsservice an, mit dem Sie Ihr Konto zu einer örtlichen Bank desselben Bankenverbundes verlegen können. Die Bank berät Sie dann auch in allen weiteren bankbezogenen »Umzugsfolgen«. Anderenfalls ist an die Auflösung des Girokontos, die Kündigung von Lastschriftverfahren und Daueraufträgen und die Auflösung von Depots im Wegzugsort und die entsprechende Kontoeröffnung, Depoteinrichtung, Erteilung von neuen Einzugsermächtigungen sowie Einrichtung von Daueraufträgen am Zuzugsort zu denken.

Beim Umzug innerhalb derselben Gemeinde ist eine Ummeldung im Einwohnermeldeamt zu veranlassen. Findet durch den Umzug ein Wechsel der Gemeinde statt, müssen Sie sich in Ihrer bisherigen Gemeinde abmelden und in Ihrer neuen Gemeinde anmelden. Viele Kommunen bieten mittlerweile an, diese Behördengänge auch über das Internet zu erledigen.

Wenn Sie ein neues Kfz-Nummernschild wünschen (seit 2015 ist dies nicht mehr vorgeschrieben), müssen Sie dieses bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle des neuen Wohnorts beantragen. Erforderlich ist hierfür die Vorlage eines Ausweisdokuments des Halters (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), der Versicherungsdoppelkarte und des

Brüder-Grimm-Straße 29 ▪ 34246 Vellmar
Telefon: 0561/98275-0 ▪ Fax: 0561/98275-20
https://notar-ehmke.de

Andreas Ehmke
Rechtsanwalt & Notar

Fahrzeugbriefes (bei zulassungsfreien Fahrzeugen Betriebserlaubnis), die Kennzeichen-Schilder müssen in die Zulassungsstelle gebracht werden und die Bescheinigung über die Abgasuntersuchung vorgelegt werden (des Weiteren eventuell: Vorlage einer Vollmacht, wenn ein Beauftragter den Antrag stellt; bei Minderjährigen schriftliche Einwilligung und Personalausweise beider Elternteile; bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Pkw-Anhängern: Steuerbefreiungsantrag, der bei der Zulassungsstelle erhältlich ist).

Soweit kein neues Nummernschild erforderlich ist, bedarf es lediglich der Berichtigung der Anschrift im Fahrzeugschein. Hierfür sind der Kfz-Zulassungsstelle folgende Dokumente vorzulegen: Ausweisdokument des Halters (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), Fahrzeugbrief (bei zulassungsfreien Fahrzeugen Betriebserlaubnis) und Fahrzeugschein.

Soweit sie den Umzug durch eine Spedition durchführen lassen wollen, empfiehlt sich eine rechtzeitige Reservierung des Umzugstermins bei der Spedition, da diese teilweise schon Monate im Voraus ausgebucht sind bzw. ihre Routenpläne entsprechend frühzeitig aufstellen. Weiterhin sollten Sie unbedingt mehrere Angebote von Umzugsfirmen einholen, da die gleiche Leistung oftmals zu sehr unterschiedlichen Preisen angeboten wird. Sollten Sie den Umzug hingegen selbst organisieren, wollen rechtzeitige Vorbereitungsmaßnahmen bedacht sein, wie z.B. Anmietung eines entsprechenden Fahrzeuges zu dem vorgesehenen Umzugstermin, Verpackung des Hausrats, danach, was bis zuletzt benötigt wird (persönliche Gegenstände, Reinigungsmittel, Staubsauger, große Mülltüten, Werkzeug zur Demontage und zum Wiederaufbau von Schränken, Spiegeln, Lampen etc., Roll– und Hebevorrichtungen), Beschaffung von Packmaterial (Kartons, Umzugsdecken, Wickelpapier etc.), »Anheuern« von Umzugshelfern, Versorgung der Helfer mit Essen und Getränken, Parkplätze vor dem alten und dem neuen Haus rechtzeitig vor dem Umzugstag reservieren (ggf. Halteverbot bei der Gemeinde beantragen), Nachbarschaft/Hausmeister den Umzugstermin mitteilen, Handwerker an vereinbarte Termine erinnern (Installateur, Elektriker, Maler etc.), frühzeitig Urlaub beantragen. Tipps auch zum richtigen Tragen und Heben schwerer Gegenstände und Montagehinweise erhalten Sie weiter z.B. im Internet unter www.ummelden.de.

Weiterhin ist der Telefonanschluss in der alten Wohnung abzumelden und in der neuen Wohnung anzumelden. Unabhängig von bestehenden Kündigungsfristen, die Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnehmen können, sollten Sie die Kündigung und auch die Anmeldung eines neuen Anschlusses rechtzeitig vornehmen, da die entsprechende technische Ausführung Zeit in Anspruch nimmt. Findet der Umzug innerhalb des Ortsnetzes statt, können Sie Ihre alte Rufnummer auch »mitnehmen«. Auch eine Ab-/Ummeldung des Kabelanschlusses ist ggf. zu veranlassen.

Weitere Informationen zum Umzug erhalten Sie auch über das Internet, z.B. unter www.ich-zieh-um.de bzw. unter www.ummelden.de.

Ich wünsche Ihnen einen reibungslosen Umzug und danke für das in mich gesetzte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ehmke
(Rechtsanwalt & Notar)